

Pressemitteilung

Flughafenerweiterung Terminal-3 und:

Demontage des Fluglärmschutzgesetzes im laufenden Novellierungsprozess

„Raumunverträglich“ urteilte die für die Frankfurter Flughafenerweiterung zuständige Landes-Fachbehörde im Jahr 2000 über einen neuen Flugausgang am Flughafen.

Die Vereinbarkeit der Vorhabensvarianten... mit den Erfordernissen der Raumordnung kann hergestellt werden... antwortete daraufhin der Hessische Wirtschaftsminister im Jahr 2000 und befürwortet einen zusätzlichen, nach Westen ausgerichteten Flugausgang über Wohngebiete... ohne Rücksicht auf den Aktiven Schallschutz von Lärmschutzbereichen des Fluglärmschutzgesetzes.

„Neue Potenziale des im Luftverkehrsgesetz geregelten aktiven ‚Lärmschutzes‘ sollen erschlossen werden“ empfiehlt die für Regierungsvorlagen zuständige Bundes-Fachbehörde am 16. Januar 2019 dem Bundeskabinett. Unerwähnt, aber als beendet gilt die Abwicklung des Aktiven ‚Schallschutzes‘ in Lärmschutzbereichen: Gemäß einer 13-Punkte-Empfehlung der Fachbehörde soll im novellierten Fluglärmschutzgesetz nur noch der Passive Schallschutz geregelt werden!

Mit ‚willkürlich‘ und ‚Anrainer-Lärmschutzbelange verletzend‘ rügte zuvor der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Rechtsstreit den zusätzlichen Flugausgang über Wohngebiete (9C 323 / 12 T v. 03.09.2013, RN 74 und RN 75).

... Ist das Aufheben des aktiven Schallschutzes als Mittel der Kapazitätserhöhung nur ein Problem für Flughafenanrainer(?): Seit Einführen des geänderten Geschäftsmodelles mit Mehrfachumläufen pro stationiertem Flugzeug und Tag (Billigflieger) lernen wir, dass es flughafenferne Hochbetroffene zu Ferienzeiten (Sommerflugplan) unter den Anfluglinien besonders hart treffen wird mit Landungen bis tief in die Nacht. Billigflieger würden zu Immissionsschleudern in allen Bundesländern mit Verkehrsflughäfen:

1.) Lärmschutzbelange in Flughafenregionen und 2.) Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland würden signifikant unterlaufen(!).

Da stellt sich die Frage: Wollen die Bundesländer im Bundesrat tatsächlich einer Demontage des Fluglärmschutzgesetzes zustimmen und sich der Schutzbefohlenheit gegenüber Bürgern entziehen (Lärm- und Klimaschutz)?

Der auch in Deutschland ausufernde Massentourismus in der Luft („Übertourismus“) benötigt ein deutliches Signal: Bei der Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes ist der Bestandsschutz des Aktiven Schallschutzes einzufordern. Als hilfreich darf das Beispiel oben angezeigter richterlichen Rüge durch den VGH-Kassel zum zusätzlichen Flugausgang über Flughafenanrainer-Wohngebiete benannt werden: Das „Verletzen des Aktiven Schallschutzes gemäß Fluglärmschutzgesetz“(!).